a) feis zum ,15. . Kalendertag des laufenden Monats für Fonds, deren Bildung planmäßig zu Lasten der Selbstkosten erfolgt;

dazu gehören:

— Kultur- und Sozialfonds,

— Fonds Wissenschaft und Technik,
— Reparaturfonds, } in Ausnahmefällen gemäß Abschn. Ill Ziff. 6

— Werbefonds des wirtschaftsleitenden Organs,

— Kultur-, Sozial- und Prämienfonds in den betrieblichen Einrichtungen der Berufsausbildung der Lehrlinge,

— die dem Investitionsfonds zuzuführenden Amortisationen ;

b) entsprechend den Festlegungen der Wirtschaftsräte der Bezirke für Fonds, deren Bildung aus dem Ergebnis erfolgt bzw. von der Höhe des Ergebnisses abhängig ist;

dazu gehören:

— Gewinnfonds,

— Leistungsfonds,

— Prämienfonds,

— die dem Investitionsfonds auzuführenden Teile des Nettogewinns,

— Konto junger Sozialisten.

2. Die unter Ziff. 1 genannten Termine sind für die Ermittlung der Ständigen Aktiva/Passiva im Rahmen des Umlaufmittelplanes verbindlich anzuwenden.

Anordnung Nr. 2*
über die Aussonderung von Grundmitteln, die Anwendung von Sonderabschreibungen und die Bildung und Verwendung des Reparaturfonds
vom 23. Juni 1975

Zur Änderung und Ergänzung der Anordnung vom 10. November 1971 über die Aussonderung von Grundmitteln, die Anwendung von Sonderabschreibungen und die Bildung und Verwendung des Reparaturfonds (GBl. II Nr. 78 S. 694) wird im Einvernehmen mit den zuständigen Ministem und Leitern anderer zentraler Staatsorgane folgendes angeordnet:

§i

§ 13 Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Zur Finanzierung der Instandhaltungsmaßnahmen gemäß § 11 bilden die volkseigenen Betriebe und Kombinate einen Reparaturfonds, soweit keine Entscheidung gemäß Abs. 7 getroffen wird.

(2) Die Bildung des Reparaturfonds erfolgt

a) zu Lasten der Selbstkosten
für die Instandhaltung von Grundmitteln, die der Produktions-, Bau- und Handelstätigkeit sowie sonstigen Aufgaben dienen;

b) aus Versicherungsleistungen,
soweit solche für Schäden an Grundmitteln gezahlt werden, die durch Instandhaltungsmaßnahmen zu beheben sind.

Mittel des Kultur- und Sozialfonds sowie des Leistungsfonds, die entsprechend den Rechtsvorschriften** für die Instandhaltung von Grundmitteln der betrieblichen Versorgungs- und Betreuungseinrichtungen geplant und eingesetzt werden, sind dem Reparaturfonds nicht zuzuführen.“

§ 2

§ 13 ist um folgende Absätze 7 und 8 zu ergänzen:

„(7) Die zuständigen Minister und Leiter anderer zentraler Staatsorgane — bzw. die durch sie ermächtigten Generaldirektoren der VVB und volkseigenen Kombinate — können entscheiden, daß die gesonderte Bildung eines Reparaturfonds entfällt, wenn in den volkseigenen Betrieben und Kombinaten im Rahmen der geplanten Kosten innerhalb des Planjahres die Kostenkontinuität gesichert ist.

(8) Volkseigene Betriebe und Kombinate, die gemäß Abs. 7 keinen Reparaturfonds bilden, finanzieren die Instandhaltungsmaßnahmen direkt zu Lasten der Selbstkosten bzw. aus Versicherungsleistungen entsprechend § 13 Abs. 2. Für diese volkseigenen Betriebe und Kombinate gelten mit Ausnahme der §§ 15 bis 17 die Bestimmungen dieser Anordnung entsprechend.“

§3

§ 16 erhält folgende Fassung:

„Die Mittel des Reparaturfonds sind auf einem Sonderbankkonto ‚Reparaturfonds' bei dem zuständigen 'Kreditinstitut zu führen. In begründeten Fällen kann der Leiter des volkseigenen Betriebes bzw. Kombinates mit Zustimmung des Leiters des zuständigen Kreditinstituts entscheiden, daß die Führung des Sonderbankkontos entfällt. Dem Sonderbankkonto ‚Reparaturfonds' sind Beträge gemäß § 13 Abs. 2 Buchst, a monatlich bis zum 15. Kalendertag zuzuführen.“

§4

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt § 5 Absätze 4 und 5 der Anordnung vom 28. März 1972 über die Finanzierung der betrieblichen Einrichtungen und Maßnahmen für die Betreuung der Werktätigen — Finanzierung der betrieblichen Betreuung — (GBl. II Nr. 20 S. 225) außer Kraft.

Berlin, den 23. Juni 1975

Der Minister der Finanzen
Böhm * * * § *

Anordnung
über finanzielle Ausgleichszahlungen ' im Zusammenhang mit planmäßigen Industriepreisänderungen an Betriebe und Einrichtungen der Landwirtschaft
vom 15. Juni 1975

Betriebe und Einrichtungen- der Landwirtschaft beziehen Erzeugnisse und Leistungen, für die ab 1. Januar 1976 planmäßige Industriepreisänderungen in Kraft treten, in der Regel zu den vor Inkrafttreten dieser Preisänderungen gültigen Preisen. Soweit sie in Ausnahmefällen nach den preisrechtlichen Vorschriften Erzeugnisse und Leistungen zu neuen Preisen erhalten, wird auf Antrag die Differenz zwischen den neuen und den alten Preisen ausgeglichen. Dazu wird folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für Betriebe und Einrichtungen der Landwirtschaft (nachstehend als Landwirtschaftsbetriebe bezeichnet), wie sie im § 2 Abs. 2 Buchst, a der Anordnung Nr. Pr. 139 vom 15. Mai 1975 über Abnehmerbereiche von

---

»• Anordnung (Nr. 1) vom 10. November 1971 (GBl. II Nr. 78 S. 694)

*» Anordnung vom 28. März 1972 über die Finanzierung der betrieblichen Einrichtungen und Maßnahmen für die Betreuung der Werktätigen — Finanzierung der betrieblichen Betreuung — (GBl. II Nr. 20 S. 225)
Anordnung vom 15. Mai 1975 über die Planung, Bildung und Verwendung des Leistungsfonds der volkseigenen Betriebe (GBl. I Nr. 23 S. 416)